



KREFELDER SEGLER-VEREINIGUNG 33 E.V.

MITGLIED DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES STÜTZPUNKT DER KA
MITGLIED NR. NW 008 IM SEGLER-VERBAND NRW

Satzung der "Krefelder Segler-Vereinigung 1933 e. V." vom 02. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Flagge

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

§ 7 Rechtsmittel

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9 Beiträge, Gebühren und Umlagen

§ 10 Vereinsorgane

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

§ 13 Vertretung des Vereins nach außen

§ 14 Ältestenrat

§ 15 Jugend des Vereins

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

§ 17 Kassenprüfung

§ 18 Auflösung des Vereins

§ 19 Datenschutz

Satzung der "Krefelder Segler-Vereinigung 1933 e. V." vom 02.Juni 2023

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 21. Mai 1933 in Krefeld gegründete Verein führt den Namen: „Krefelder Segler-Vereinigung 1933 e. V.“ (KSVg 33 e. V.).
2. Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Krefeld. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segel- und Motorbootsports, die Ausbildung und die Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schulungen, sportliche Wettbewerbe, Unterhaltung eines Bootsstegs und Bereithaltung von Stell- bzw. Liegeplätzen für vereinseigene Boote und Boote von Vereinsmitgliedern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§ 3 Flagge

Die Krefelder Segler-Vereinigung führt als Flagge einen weißen Stander, der in der Mitte vom oberen zum unteren Rand schräg nach links laufend zwei rote Balken zeigt, im linken Feld stehen die schwarzen Buchstaben „KSVg 33“.

Vereinsstander dürfen nur von aktiven Mitgliedern geführt und Vereinsnadeln nur von Mitgliedern getragen werden. Nach Ausscheiden aus dem Verein darf der Stander von dem ausgeschiedenen Mitglied nicht mehr öffentlich geführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

1. Aktive Mitglieder sind volljährige Mitglieder mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind zur Stellung von Anträgen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung berechtigt. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht, dürfen somit wählen, abstimmen und gewählt werden (§12 Abs. 2, §14 Abs. 1 ist zu beachten).
2. Förder- Mitglieder sind volljährige Mitglieder, welche die Krefelder Segler-Vereinigung unterstützen wollen. Diese sind befreit von: Außerordentlichen Beiträgen, Umlagen und dem Arbeitseinsatz. Sie haben Stimmrecht für Entscheidungen in dem ihnen zugestandenen Nutzungsbereichen, aber kein Wahlrecht, d.h. sie dürfen nicht wählen und nicht gewählt werden. Es bestehen keine Rechte Vereinseinrichtungen eigenständig zu benutzen, außer das Clubhaus, des gesellschaftlichen Außenbereich zu den verfügbaren Zeiten.

Satzung der "Krefelder Segler-Vereinigung 1933 e. V." vom 28. April 2017

3. Ehrenmitglieder sind aktive Mitglieder, denen wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird.
4. Jugendliche Mitglieder, die Stimm- und Wahlrecht nur innerhalb der Jugendvertretung des Vereins haben. Dazu gehören auch Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich noch in der Berufsausbildung befinden. Sie haben alle Rechte der aktiven Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag über die vorläufige Mitgliedschaft, die eine Probezeit von mind. 1 Jahr beinhaltet, muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die vorläufige Mitgliedschaft wird durch den Vorstand bestätigt, damit wird die anteilige Mitgliedsgebühr fällig.
3. Die aktive Mitgliedschaft kann nur nach Zahlung einer Aufnahmegebühr erworben werden.
4. Über die unbefristete Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet ein Gremium, das aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Ältestenrat besteht, durch Mehrheitsbeschluss.
Die Beschlussfähigkeit ist bei 5/7 des Gremiums gewährt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ältestenratsvorsitzenden. Das vorgenannte Gremium kann ein weiteres Mitglied des Vorstands zur Erlangung der Beschlussfähigkeit einladen.
Der Protokollführer des Ältestenrates erstellt ein Sitzungsprotokoll und leitet die genehmigte Fassung an den Schriftführer weiter.
Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Es wird keine Begründung gegeben.
5. Jugendliche Mitglieder werden durch den Vorstand mit seiner Zustimmung in die aktive Mitgliedschaft übernommen, wenn sie volljährig sind.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigendem Verhalten, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz dreimaliger erfolgloser Mahnung. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist die Beschwerde zulässig.
Diese ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat.
Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrates ruhen die entsprechenden Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.
Dies betrifft nicht die Entscheidungen, die von dem Gremium bestehend aus dem Ältestenrat und dem Vorstand beschlossen werden, eine Stimmenmehrheit liegt beim Ältestenrat und wird deshalb als abschließend betrachtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden auch alle Ansprüche als ordentliches Mitglied.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt bzw. grobe Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen schuldhaft begeht. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag oder sonstige Beiträge und Gebühren nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet ein Gremium, das aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Ältestenrat besteht, durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ältestenratsvorsitzenden.

Zuvor ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Beschlussfähigkeit ist bei 5/7 des Gremiums gewährt. Das vorgenannte Gremium kann ein weiteres Mitglied des Vorstands zur Erlangung der Beschlussfähigkeit einladen.

Der Protokollführer des Ältestenrates erstellt ein Sitzungsprotokoll und leitet die genehmigte Fassung an den Schriftführer weiter.

§ 9 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, mögliche Umlagen und den Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Fremdbestimmte Kosten für Energie und Entsorgung können durch den Vorstand ohne Mitgliederbeschluss angepasst werden. Diese sind umgehend in der Gebührenordnung zu veröffentlichen und gelten für Mitglieder ab der folgenden Saison.
3. Für alle fälligen Beiträge laut Abs. 1 müssen die Mitglieder eine Einzugsermächtigung erteilen, sonst wird je Rechnung eine in der Gebührenordnung festgelegte Mehrkostenpauschale erhoben.
4. Außerordentliche Beiträge und Umlagen können auf Antrag des Vorstandes erhoben werden, wenn diese in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit genehmigt werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Dies ist durch den Kassenwart zu protokollieren.
6. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem Vorjahr nicht bis zum 31.01. des Folgejahres nachgekommen sind, verlieren ihr Stimm- und Wahlrecht bei der jeweils nächsten Jahreshauptversammlung.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht, jedoch nicht von den Gebühren und Umlagen befreit.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Ältestenrat
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr bis zum 31.10. statt.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bzw. per elektronische Medien ein.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn 30% der Mitglieder dies schriftlich/elektronisch beim Vorstand beantragen.
4. Während der Schulferien, an Brückentagen und in Wochen mit gesetzlichen Feiertagen findet keine Mitgliederversammlung statt.
5. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu (§ 4, Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4). Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Wahlen haben nur aktive Mitglieder je eine Stimme.
7. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich/elektronisch beim Vorstand einreichen.
Anträge auf Änderung der Satzung sind jedoch so rechtzeitig dem Vorstand einzureichen, dass sie im Wortlaut mit der Tagesordnung den Mitgliedern zugestellt werden können, spätestens jedoch bis drei Monate vor dem in der Planung des Folgejahres veröffentlichten angestrebten Termins der Mitgliederversammlung.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
10. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderungen ist nicht zulässig.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
12. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist als Präsentveranstaltung durchzuführen.
Außerordentliche Versammlungen dürfen auch über elektronischem Wege abgehalten werden.

12. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b. Feststellung der Jahresrechnung
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e. Entgegennahme des Berichtes des Ältestenrates
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g. Wahl eines Versammlungsleiters
 - h. Entlastung des Vorstandes, des Kassenwartes und des Ältestenrates
 - i. Wahl des Vorstandes, wie § 12
 - j. Wahl des Ältestenrates, wie § 14
 - k. Bestätigung der Wahl des Jugendwartes
 - l. Wahl der Kassenprüfer und deren Vertreter
 - m. Bildung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben, die den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
 - n. Beschlussfassung über Vereinsordnungen und deren Änderungen
 - o. Beschlussfassung über die Höhe der zu leistenden Arbeitsstunden und die ggf. zu entrichtende Gebühr als Ersatzleistung
 - p. Beiträge, Gebühren und Umlagen gem. § 9 Abs. 1.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus (genannt sind die Funktionen, sie können von männlichen und weiblichen Mitgliedern wahrgenommen werden):
Dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwartdem erweiterten Vorstand:
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Umweltwart
 - h) dem Pressewartden Obleuten Fahrtensegelsport und Motorbootsport
j) den Hafen- und Gebäudewarten
2. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen mindestens 3 Jahre aktives Mitglied sein. Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes müssen mindestens 2 Jahre aktives Mitglied sein. Für alle Vorstandsmitglieder ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Ältestenrat ausgeschlossen.
Eine Wahl zum Vorstand ist nur zulässig, wenn diese fristgerecht in schriftlicher/ elektronischer Form in der Tagesordnung angekündigt ist.
Ein geheimer Wahlgang ist notwendig, wenn ein Mitglied mit der offenen Wahl nicht einverstanden ist.
Wiederwahl ist möglich.
Die Wahl des Vorstandes findet alle 2 Jahre statt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, für das laufende Geschäftsjahr kommissarisch einen Vertreter bis zur nächsten Wahl zu berufen.
Scheidet dagegen während des Geschäftsjahres ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.
3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Zu besonderen (personenbezogenen) Anlässen (im Rahmen des Datenschutzes) kann auch ausschließlich der geschäftsführende Vorstand einberufen werden.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht abweichend geregelt. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der geschäftsführenden und der Hälfte der gesamten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand kann bis zum Betrag von € 3.500 im Einzelfall, insgesamt bis zu € 10.000 pro Jahr, über den Jahresetat hinaus Beschluss fassen, ohne eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Einladungen des Vorstands und deren Gremien zu Anhörungen ist zu folgen. Ein geeigneter Termin muss innerhalb 14 Tagen, längstens jedoch nach 4 Wochen abgestimmt sein. Terminversäumnisse sind zu begründen.

§ 13 Vertretung des Vereins nach außen

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
2. Zur Abgabe einer rechtsgültigen Willenserklärung des Vorstandes gem. BGB ist die Zeichnung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus vier Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und mindestens 5 Jahre aktives Mitglied und 40 Jahre alt sein müssen. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen Protokollführer, dies kann in einer Person vereint werden. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ältestenrat kann ein Mitglied zur Erlangung der Beschlussfähigkeit einladen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Festlegungen und Beschlüsse des Ältestenrates sind zu protokollieren und in genehmigter Fassung dem Schriftführer zur Archivierung zu übergeben.
3. Bei Beschwerden von Mitgliedern gegenüber Vorstandsentscheidungen ist der Ältestenrat die Beschwerdeinstanz.
4. Der Ältestenrat entscheidet selbstständig über die Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern und in Vereinsangelegenheiten. Wird keine Einigung erzielt, kann sich jede der Parteien an den Vorstand wenden.
Er kann dem Vereinsvorstand von den Streitigkeiten und dem Ergebnis seiner Untersuchung Mitteilung machen.
Er muss dies tun, wenn er zu dem Ergebnis kommt, dass der Fall zum Ausschluss eines Mitgliedes führen kann.
5. Der Ältestenrat hat das Recht, Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an den Sitzungen des Ältestenrates teilnehmen zu lassen.
6. Der Ältestenrat prüft selbstständig den ihm vorgelegten Fall und klärt den Sachverhalt durch Anhören der Beteiligten unter Berücksichtigung aller dafür erforderlichen Beweismittel. Betrifft der zur Beratung anstehende Fall ein Mitglied des Ältestenrates, so scheidet der Betroffene für die Beratung und Beschlussfassung aus. In diesen Fällen kann der Ältestenrat ein ihm geeignet erscheinendes Vereinsmitglied, das für diesen Sonderfall Sitz und Stimme hat, hinzuziehen.
7. Einladungen des Ältestenrates zu Anhörungen ist zu folgen. Ein geeigneter Termin muss innerhalb 14 Tagen, längstens jedoch nach 4 Wochen abgestimmt sein. Terminversäumnisse sind zu begründen.

§ 15 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Neben der Mitgliederversammlung sind auch die Beschlüsse des Vorstands sowie der Ausschüsse zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand und dem Ältestenrat angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Auftrag der Kassenprüfer kann sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf erstrecken, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die nur beschlussfähig ist, wenn 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung muss mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken an den Deutschen Segler-Verband zur Förderung der Jugendausbildung.

Satzung der "Krefelder Segler-Vereinigung 1933 e. V." vom 02.Juni 2023

§ 19 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert.

- Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die gespeicherten Daten
- Berichtigung der Daten bei Unrichtigkeit
- Sperrung der gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- Löschung nach Austritt, sobald diese nicht weiter notwendig sind

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Mitglieder oder Vertragspartner aus dem Verein hinaus.

Es dürfen Daten vom Verein nur veröffentlicht werden, wenn diese von den Mitgliedern oder Vertragspartnern schriftlich zur Veröffentlichung frei gegeben worden sind.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.Juni 2023 in Krefeld beschlossen und verabschiedet.

Mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung wurde die bisherige Satzung vom 28.April 2017 aufgehoben.

Krefelder Segler-Vereinigung 1933 e. V.

gez. Der geschäftsführende Vorstand



erster Vorsitzender zweiter Vorsitzender



Kassenwart